

mit zur Hand haben, es unmöglich gewesen ist, auch diesen zweiten Gegenstand heute noch mit zu erledigen. Ich bin nämlich zwar gestern noch in der Lage gewesen, zur Kenntniß der meisten geehrten Abgeordneten zu bringen, daß über die Differenzen wegen Erhebung der Dpferpfennige heute Bericht erstattet werden soll; nicht aber war dies der übrigen Gegenstände wegen möglich. Ich werde aber zum nächsten Dienstage diesen Vortrag über das Vereinigungsverfahren auf die Tagesordnung bringen und ersuche die geehrten Kammermitglieder, dann auch die erforderlichen Berichte mit zur Stelle zu bringen. Der Abg. Rüger wird uns nun diesen mündlichen Vortrag erstatten.

Referent Rüger: Den geehrten Herren wird es erinnerlich sein, daß in Bezug auf das allerhöchste Decret über den Gesetzentwurf, die Einhebung der Dpferpfennige, Häuslergrotschen*) u. s. w. betreffend, differente Ansichten zwischen beiden Kammern entstanden sind. Die Erste Kammer hatte den Gesetzentwurf nach den Vorschlägen ihrer Deputation, die zum Theil eine wesentliche Abänderung des Decrets enthielten, angenommen, wogegen in der Zweiten Kammer die §§. 2, 3, 4 und 5 abgelehnt, respective in veränderter Fassung angenommen worden waren, die §§. 6, 7, 8, aber Annahme gefunden hatten. Bei dieser Sachlage erschien es bei dem Vereinigungsverfahren das Sachgemäße, wenn die Zweite Kammer den Vorschlägen der Ersten Kammer sich im Wesentlichen anschloße und es sind mit Ausnahme einiger wenigen redactionellen Abänderungen die Deputationen gestern dahin einig geworden, folgende Fassung der Kammer in Vorschlag zu bringen. §. 2 des Gesetzentwurfs wird nunmehr nach dem Beschlusse des Vereinigungsverfahrens folgendermaßen lauten:

„Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist von derselben wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebühren, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hierunter besteht, eine solche zu treffen und der Kircheninspection zur Genehmigung anzuzeigen. Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzer Summe und ohne Abzug von Einnehmergebühren in den zeitherigen Terminen gewährt wird.“

Es ist hierdurch die Autonomie der Gemeinden gewahrt, insofern als sie selbständig mit ihren Geistlichen locale Einrichtungen treffen können und dieselben nur der Kircheninspection zur Genehmigung anzuzeigen haben. Dadurch glaubt die erste Deputation der Zweiten Kammer auch dem Uebelstande zu begegnen, daß nicht Seiten der Kircheninspectionen in allen Parochien des Landes wieder Berhörstermine über die Ordnung dieser Angelegenheit gehalten werden. Es würde dies zu mancherlei nicht wün-

*) S. L.M. I. R. S. 936 fig. II. R. S. 2534 fig.

schenswerthen Differenzen zwischen Geistlichen und Gemeinden geführt und Kosten verursacht haben.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu dem vorgetragenen Differenzpunkte, §. 2 betreffend, das Wort? Abg. Heyn.

Abg. Heyn: Obgleich nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen den Ortsrichtern nur die Dpferpfennige, Häusler-, Gärtner- und Hausgenossengroschen einzunehmen obgelegen hat und daher die Berechtigten die übrigen Gebühren entweder selbst oder durch einen von ihnen zu lohnenden Einnehmer einnehmen lassen mußten und zu letztgedachter Einnahme kein anderweiter Rechtsgrund für die Ortsrichter vorgelegen hat, die übrigen Gebühren einzunehmen, so habe ich mich doch, um einerseits eine Vereinigung zu erzielen, andererseits den Schein von mir abzuwenden, als ob ich ein feindlicher Gegner gegen den geistlichen und Lehrerstand sei, mich nunmehr mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt.

Präsident Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Hat der Herr Referent Etwas zu bemerken? — Im Vereinigungsverfahren ist vorgeschlagen worden, §. 2 so zu fassen:

„Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist von derselben wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebühren, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hierunter besteht, eine solche zu treffen und der Kircheninspection zur Genehmigung anzuzeigen. Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzer Summe und ohne Abzug von Einnehmergebühren in den zeitherigen Terminen gewährt wird.“

Genehmigt die Kammer §. 2 in der eben vorgelesenen Fassung? — Einstimmig Ja.

Referent Rüger: Bei §. 3 macht sich infolge der veränderten Fassung des §. 2 eine kleine redactionelle Abänderung nöthig, die Seitens der Ersten Kammer bereits angenommen worden war und die Deputation schlägt vor, auch dieser redactionellen Abänderung beizutreten. §. 3 würde darnach folgendermaßen lauten:

„Die vorstehenden Bestimmungen leiden nicht nur auf die gesetzlichen, sondern auch auf die hier und da localstatutarisch oder herkömmlich nach einem höheren Betrage zu entrichtenden Gebühren der bezeichneten Art und die Einhebung und Ablieferung der Hufengroschen (Generalartikel XXV) Anwendung“.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand hierüber das Wort begehrt, frage ich die Kammer, ob sie §. 3 in der vereinbarten Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Rüger: Bei §. 4 hat man sich über folgende Fassung geeinigt: